

Einschreiben
Gemeindeverwaltung Beinwil
Passwangstrasse 274
4229 Beinwil

SO-007660

2. August 2022/rk/23004

Verfügung

In Sachen: Aufhebung des Sperrgebietes und der Bekämpfungsmassnahmen wegen Krebspest in der Lüssel

Vorgeschichte:

Am 30. Mai 2022 hat das Amt für Jagd, Wald und Fischerei drei tote Dohlenkrebse aus der Lüssel in Erschwil mit Verdacht auf Krebspest an das Institut für Fisch- und Wildtiergesundheit (FiWi) in Bern gebracht. Die Laboruntersuchung der toten Krebse hat den Verdacht auf Krebspest am 10. Juni 2022 erhärtet. Mittels Verfügung 22859 des Veterinärdienstes vom 10. Juni 2022 wurden ein Sperrgebiet und Bekämpfungsmassnahmen für das verseuchte Gebiet angeordnet.

Ausgangslage:

In der Lüssel konnten in der Zeit zwischen 10. Juni 2022 und 27. Juli 2022 keine weiteren Krebspest-positiven Krebse mehr nachgewiesen werden.

Erwägungen:

Gesetzliche Grundlagen:

Tierseuchenverordnung (TSV; SR 916.401) vom 27. Juni 1995:

- Krebspest gilt als zu bekämpfende Tierseuche (Art. 4 lit. r TSV).
- Die angeordneten Sperrmassnahmen bleiben bestehen, bis sie vom Kantonstierarzt geändert oder aufgehoben werden (Art. 72 Abs. 1 TSV).
- Krebspest liegt vor, wenn *Aphanomyces astaci* nachgewiesen wurde (Art. 288 TSV).

Rechtliches Gehör:

Die Aufhebung des Sperrgebietes und der entsprechenden Massnahmen wurde vom Veterinärdienst mit Petra Christ (Gemeinde Beinwil) am 2. August 2022 telefonisch besprochen. Sie ist mit der Aufhebung des Sperrgebietes und der Massnahmen einverstanden. Das rechtliche Gehör wurde somit gewährt.

Begründung:

Seit dem Auffinden der drei toten Dohlenkrebse am 30. Mai 2022 hat sich die Seuchenlage beruhigt und in der Lüssel konnten bis zum 27. Juli 2022 keine weiteren Krebspest-positiven Krebse mehr nachgewiesen werden. Somit sind das aufgrund der Krebspest in der Lüssel angeordnete Sperrgebiet und die in der Verfügung 22859 vom 10. Juni 2022 angeordneten Massnahmen per 2. August 2022 aufzuheben.

Kosten:

Für diese Verfügung werden keine Kosten erhoben.

Verfügung:

Gestützt auf Art. 4 lit. r, 72 Abs. 1 und 288 der Tierseuchenverordnung (TSV; SR 916.401) vom 27. Juni 1995, sowie §§ 14, 19, 20 Abs. 1 Bst. a, 21 Abs. 1, 23 Abs. 1, 32 Abs. 1, 33 Abs. 1 und 36 Abs. 1 Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz; VRG; BGS 124.11) vom 15. November 1970 wird

verfügt:

1. Das wegen Krebspest mit Verfügung 22859 vom 10. Juni 2022 errichtete Sperrgebiet ist per 2. August 2022 aufgehoben.
2. Die für das Sperrgebiet verfügten Massnahmen sind per 2. August 2022 aufgehoben.
3. Für diese Verfügung werden keine Kosten erhoben.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann gestützt auf § 100 Abs. 1 der kantonalen Tierseuchen- und Tierschutzverordnung (TSSV; BGS 926.711) vom 23. Januar 1996 innert 10 Tagen seit Zustellung beim Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn, Departementssekretariat, Rathaus, 4509 Solothurn schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde ist zu begründen und soll einen Antrag enthalten.

Veterinärdienst Solothurn



Dr. Veronika Steimann
Amtliche Tierärztin



Dr. Remo Kohler
Bereichsleiter Tiergesundheit

Zu eröffnen an:

- Gemeindeverwaltung Beinwil, Passwangstrasse 274, 4229 Beinwil, per Einschreiben
- Gemeindeverwaltung Erschwil, Schulstrasse 21, 4228 Erschwil, per Einschreiben
- Gemeinde Büsserach, Breitenbachstrasse 22, 4227 Büsserach, per Einschreiben
- Einwohnergemeinde Breitenbach, Fehrenstrasse 5, 4226 Breitenbach, per Einschreiben

Kopie an:

- Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Kanton Solothurn (E-Mail)